Allgemeine Geschäftsbedingungen für Instandhaltungsverträge

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Instandhaltungsverträge der Veolia Water Technologies Deutschland GmbH gelten ausschließlich und sind Inhalt des Instandhaltungsvertrages. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden auch durch vorbehaltlose Auftragsannahme oder -ausführung nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die gegenüber dem Kunden geschuldete Leistung vorbehaltlos ausführen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden.

1 Unsere Leistungen der Inspektion und Wartung

1.1 Gegenstände unserer Instandhaltungsverträge sind die Inspektion und Wartung der im jeweiligen Instandhaltungsvertrag definierten Anlagen oder Anlagenteile. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet unsere Instandhaltung nur die Inspektion und Wartung, nicht jedoch die Instandsetzung. Wir beseitigen jedoch dennoch kleinere Störungen (= Instandsetzung), die wir im Zuge der Inspektion und Wartung feststellen oder die uns zuvor vom Kunden gemeldet werden, soweit diese den Inspektions- und Wartungsaufwand nur unwesentlich erhöhen.

1.2 Zu unserem Leistungsumfang gehören nicht Inspektions- und Wartungsarbeiten, die auf unsachgemäße Benutzung, äußere Gewalt sowie Vandalismus oder Fehlbedienung oder sonstige nicht vorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind. Wir sind in diesen Fällen jedoch verpflichtet, die erforderlichen Inspektions- und Wartungsleistungen sowie Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen, wenn der Kunde hierüber einen gesonderten Auftrag erteilt und unser Betrieb hierauf eingerichtet ist.

1.3 Auf Übertragung anderer als die in den Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Arbeiten hat der Kunde keinen Rechtsanspruch.

1.4 Inspektion und Wartung erfolgen grundsätzlich periodisch, wie im konkreten Instandhaltungsvertrag festgelegt. Der konkrete Termin wird zwischen dem Kunden und uns abgestimmt bzw. ist dort geregelt. Die Regelungen in Ziffer 3 bleiben unberührt.

1.5 Ersatz- und Verschleißteile sowie Verbrauchsmaterialien werden zusätzlich zu dem vereinbarten Vertragspreis nach den jeweils gültigen Preislisten berechnet, sofern sie nicht in dem konkreten Instandhaltungsvertrag ganz oder teilweise ausdrücklich enthalten sind.

1.6 Anfahrtskosten und Anfahrtszeiten zum Ort der zu erbringenden Leistung werden nach Aufwand und Zeit berechnet, sofern sie nicht in dem konkreten Instandhaltungsvertrag ausdrücklich enthalten sind.

1.7 Nach Durchführung der Inspektions- und Wartungsarbeiten erhält der Kunde einen Bericht über die durchgeführten Arbeiten, in dem auch die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen und eventuell festgestellte Mängel aufgeführt werden.

1.8 Ändern sich gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder werden neue Vorschriften eingeführt, die für die Errichtung, den Betrieb oder die Instandhaltung des Vertragsgegenstandes gelten und wirkt sich dies auf den Leistungsumfang des Vertrages aus, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, unsere Leistung entsprechend anzupassen, soweit wir hierzu technisch und personell in der Lage sind. Soweit sich dadurch unser Aufwand ändert, ist zuvor schriftlich eine neue Vergütung zu vereinbaren.

2 Pflichten des Kunden

2.1 Der Kunde hat uns oder einem von uns benannten Dritten Zutritt zu der vertragsgegenständlichen Anlage zur Durchführung der vereinbarten Instandhaltungsleistungen zu gestatten. Soweit dies für unsere Leistungen erforderlich ist, hat der Kunde für die Dauer unserer Tätigkeiten Personal zur Verfügung zu stellen sowie die notwendigen Versorgungsanschlüsse und Einrichtungen wie zum Beispiel Stromzufuhr, Wasser, Brennstoffe kostenfrei zu gewährleisten.

2.2 Bauliche Veränderungen, die die Funktion des Vertragsgegenstandes beeinträchtigen oder verändern können, beabsichtigte Erweiterungen, Verlegungen und Teilerneuerungen des Vertragsgegenstandes sind uns rechtzeitig mitzuteilen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, alle ihm bekannt gewordenen Störungen und Schäden sowie Änderungen der Betriebsbedingungen unverzüglich zu melden und zu dokumentieren. Der Kunde hat uns zudem Auskünfte über den Vertragsgegenstand und seine Betriebsbedingungen zu erteilen, die zur Ausführung der Leistungen notwendig sind.

3 Störungsdienst/außerplanmäßige Inspektion und Wartung

3.1 Bei Störungen der vertragsgegenständlichen Anlage, die wir gemäß Ziffer 1.1 oder gesonderter Vereinbarung zu beseitigen haben, garantieren wir ab Eingang der schriftlichen Benachrichtigung durch den Kunden eine Reaktionszeit, wie in dem jeweils vereinbarten Instandhaltungsvertrag festgelegt.

3.2 Die Beseitigung von Störungen sowie außerplanmäßige Inspektions- und Wartungsarbeiten werden zu unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet. Eventuell benötigte Ersatz- und Verschleißteile oder sonstige Materialien werden mangels anderer Vereinbarung zu den Preisen der jeweils gültigen Ersatzteilpreisliste berechnet. Sonn- und Feiertagszuschläge werden gesondert berechnet.

4 Preise/Zahlungsbedingungen

4.1 Die abgerechneten Preise sind netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungseingang zu bezahlen. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn sie zur Gutschrift auf dem Konto bei unserer Bank eingegangen sind.

4.2 Preisbasis für die vereinbarte Vergütung sämtlicher Kosten, die erforderlich sind, um die vertragliche Leistung zu erbringen, ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ändert sich oder ändern sich nach Vertragsschluss eine oder mehrere Kostenarten, wie Lohn- und Lohnnebenkosten, Reisekosten, gesetzliche Abgaben und Steuern, können beide Vertragsparteien verlangen, dass die Vergütung angepasst wird. Diese ist dabei entsprechend der Auswirkung der Veränderung der jeweiligen Kostenart oder -arten auf die Vergütung anzupassen. Die Veränderung der Vergütung kann erstmals in dem auf den Vertragsschluss folgenden Jahr verlangt werden. Sie wird vier Wochen nach Zugang unseres Verlangens in Textform wirksam und ist dem Kunden zu erläutern.

Stand: 22. November 2023

Veolia Water Technologies Deutschland GmbH

Unsere Marken: BERKEFELD | ELGA | EVALED | PMT
Hauptsitz:
Speicherstraße 14 A | 29221 Celle, Deutschland | Telefon: +49(0)5141 803-0 | Fax: +49(0)5141 803-100 | veoliawatertech.de@veolia.com | www.veoliawatertechnologies.de
Geschäftsführung: Christof Berlin, Volker Alps, Jens Hoffmeister
Sitz der Gesellschaft: Celle | Registergericht: Lüneburg | Register-Nr.: HRB 200047 | Ust-IdNr.: DE811755553

Weitere Standorte:

71229 Leonberg; Mollenbachstraße 14; T +49 (0) 7152 35682-60

95448 Bayreuth; Bindlacher Straße 4; T +49 (0) 921 150879-0

4.3 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nach, sind wir berechtigt, unsere Leistungen so lange auszusetzen, bis der Kunde die Zahlungen fälliger Vergütungen nachgeholt hat.
4.4 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
4.5 Für eine nachträgliche, nicht auf uns zurückzuführende Rechnungsänderung sind wir berechtigt, eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 25 EUR in Rechnung zu stellen.

5 Verzögerungen durch den Kunden

5.1 Der Auftraggeber hat uns unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn ihm die Durchführung der Arbeiten zum vereinbarten bzw. mitgeteilten Zeitpunkt nicht möglich ist. Auch wenn die Nachholung unserer Instandhaltungsleistung bis zum nächsten periodisch stattfindenden Termin nicht nachgeholt werden kann, behalten wir unseren Vergütungsanspruch für die nicht nachgeholte Leistung.
5.2 Wir sind berechtigt, die uns durch die Verzögerung entstandenen Mehraufwendungen geltend zu machen.

6 Mängelansprüche

6.1 Bei nachweislich nicht vollständig oder nicht vertragsgemäß ausgeführten übertragenen Leistungen haben wir diese nach unserer Wahl kostenlos nachzuholen oder nachzubessern (Nacherfüllung). Etwaige Beanstandungen sind uns unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.
6.2 Kommen wir der in Ziffer 6.1 genannten Verpflichtung nicht nach, kann der Kunde die Vergütung herabsetzen. Nach ergebnislosem Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung kann der Kunde den Mangel auf unsere Kosten selbst oder durch einen Dritten beseitigen oder den Vertrag fristlos kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es in den Fällen nicht, in denen diese nach dem Gesetz nicht erforderlich ist.
6.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt sechs Monate ab Durchführung der jeweiligen Serviceleistung.
6.4 Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Schadenersatz wegen mangelhafter Leistung, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben dafür gemäß nachfolgender Ziffer 7 (Haftung) einzustehen.

7 Leistungsverzug und Haftung

7.1 Bei einer von uns zu vertretenden Verzögerung eines verbindlich vereinbarten Leistungstermins kann der Kunde bei einem nachgewiesenen Schaden ab Verzugseintritt eine pauschalierte Verzugsentschädigung von 25 % des Wertes der jeweiligen Instandhaltungsleistung für jede vollendete Woche der Verzögerung, jedoch höchstens für die Dauer von zwei Wochen, verlangen. Das Recht des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten, bleibt nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist unberührt. Weitere Ansprüche aus Leistungsverzug bestimmen sich ausschließlich nach den Ziffern 7.2 bis 7.5.
7.2 Im Übrigen haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt auch, soweit dem Kunden ein Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung zusteht.
7.3. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung ausgeschlossen, es sei denn, dass wir eine vertragswesentliche Pflicht verletzten. In diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt auch, soweit dem Kunden ein Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung zusteht.
7.4 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
7.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt sechs Monate ab Durchführung der jeweiligen Serviceleistung. Handelt es sich dabei um eine neu hergestellte Sache, ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist abweichend 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Für gebrauchte Sachen ist unsere Mängelhaftung ausgeschlossen. Davon abweichend richtet sich die Verjährung der in 7.2 und 7.4 geregelten Fälle nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8 Inkrafttreten und Kündigung

8.1 Der Instandhaltungsvertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Durchführung der Serviceleistung zustande.
8.2 Soweit nicht anders vereinbart, gilt der Instandhaltungsvertrag vom Tage seiner Unterzeichnung bis zum Ende des auf das Jahr des Vertragsabschlusses folgenden Kalenderjahres. Der Vertrag verlängert sich jeweils um zwölf Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf (31.12.) des jeweiligen Kalenderjahres (also bis zum 30.09.) gekündigt wird. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der schriftlichen Kündigungserklärung bei uns.
8.3 Die vorzeitige ordentliche Kündigung des Instandhaltungsvertrages ist ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt, wobei stets eine vorherige schriftliche und vergebliche Abmahnung erforderlich ist.
8.4 Wir sind zur fristlosen Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn der Kunde einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder bei Zahlungseinstellung oder Zahlungsverzug des Kunden, sofern dieser seinen vertraglichen Pflichten trotz Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

9 Gerichtsstand/ Erfüllungsort/ anwendbares Recht

9.1 Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
9.2 Sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist und sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
9.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 22. November 2023